

## **SATZUNG**

### **über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen - Verwaltungsgebührensatzung - vom 19.06.2007**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes (LgebG) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hüffenhardt am 19. Juni 2007 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Hüffenhardt erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

#### **§ 2 Gebührenfreiheit**

- (1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
  - a) Gnadensachen,
  - b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
  - c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
  - d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
  - e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
  - f) die behördliche Informationsgewinnung,
  - g) Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- (2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebührengewährungen sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit
  - a) das Land Baden-Württemberg,
  - b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,

c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

(3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

### **§ 3 Gebührenschuldner**

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet

a) dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,

b) der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,

c) der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Gebührenhöhe**

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 5,00 € bis 10.000,-- € zu erheben.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 3,00 € erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

(5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung eine Verwaltungsgebühr von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben, mindestens 3,00 €.

## **§ 5 Entstehung der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 5 Satz 1 dieser Satzung mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung.

## **§ 6 Fälligkeit, Zahlung**

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

## **§ 7 Auslagen**

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere
  - a) Gebühren für Telekommunikation,
  - b) Reisekosten,
  - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
  - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
  - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

## **§ 8 Schlussvorschriften**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Verwaltungsgebührensatzung vom 24.03.1992 mit allen Änderungen sowie die sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hüffenhardt, den 20. Juni 2007



Bruno Herberich,  
Bürgermeister



**Gebührenverzeichnis**  
**- Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung -**

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
1.		
1.1	<b>Allgemeine Verwaltungsgebühr</b> (§ 4 Abs.1 Satz 3 der Satzung)	3,00 € - 3.000,00 €
1.2	<b>Anträge</b>	
	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen u.dgl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Stadt nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist.	3,00 € - 170,00 €
1.2.1	Ablehnung eines Antrages usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) Bei Unzuständigkeit gebührenfrei.	1/10 bis volle Gebühr, mind. 3,00 €
1.2.2	Zurücknahme eines Antrages (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis volle Gebühr, mind. 3,00 €
1.2.3	Zurückweisung eines Antrages (z.B. wegen Unvollständigkeit)	10,00 € je angef. 1/4 Std.
1.3	<b>Auskünfte</b>	
	insbesondere aus Akten, Büchern und Archivgut oder Einsichtnahme in solche Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei.	3,00 € - 90,00 €
1.4	<b>Beglaubigungen, Bestätigungen</b>	
1.4.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	3,00 € - 150,00 €
	Anmerkung: Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf versch. Urkunden, aber aufgrund eines gleich gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobene Gebühr zum Ansatz.	
1.4.2	Amtl. Beglaubigung der Übereinstimmung v. Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder priv. Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,50 € - 10,00 €, mind. 1,50 €
1.4.3	Bestätigung der Übereinstimmung v. Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder priv. Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,50 € - 10,00 €, mind. 1,50 €
	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreib- bzw. Kopiergebühren (Nr. 1.7) hinzu.	
1.5	<b>Bescheinigungen</b>	
1.5.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nicht anderes bestimmt ist)	1,50 € - 50,00 €
1.5.2	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts (z.B. §§10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)	
1.6	<b>Rechtsbehelfe</b> (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
1.6.1	wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	12,00 € je angef. 1/4 Std., mind. 20,00 €
1.6.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	12,00 € je angef. 1/4 Std., mind. 10,00 €

<b>1.7</b>	<b>Schreib- und Kopiergebühren</b>	
	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
1.7.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	7,50 €
1.7.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	15,00 €
1.7.3	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftl. Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird.	10,00 € je angef. 1/4 Std.
1.7.4	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels PC erstellte Mehrstücke werden erhoben	
	bei einem Format bis zu DIN A 4 für die erste Seite	0,75 €
	für jede weitere Seite	0,50 €
1.7.5	bei einem größeren Format für die erste Seite	1,00 €
	für jede weitere Seite	0,75 €
<b>1.8</b>	<b>Übersendung von Akten</b>	
	Übersendung von Akten im Rahmen von Verwaltungsverfahren	10,00 €
<b>1.9</b>	<b>Wegstreckenpauschale</b>	
	Für gebührenpflichtige öffentliche Leistungen nach dieser Gebührenordnung, die die Wahrnehmung eines Termins ausserhalb der Dienststelle erforderlich macht, wird zzgl. zur jeweiligen Gebühr für die öffentliche Leistung für die An- und Abfahrt je wahrgenommenen Aussendiensttermin eine Wegstreckenpauschale erhoben.	20,00 €
1.10	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen u. dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	7,50 € - 250,00 €
<b>2.</b>	<b>Ordnungsrechtliche Angelegenheiten</b>	
<b>2.1</b>	<b>Gewerbesachen</b>	
2.1.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung	20,00 €
2.1.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei	10,00 €
<b>2.2</b>	<b>Ladenschluss</b>	
	Ausnahmeerteilung vom Verbot des gewerblichen Feilhaltens von Waren ausserhalb von Verkaufsstellen ( § 20 Abs. 2 a LadSchlG)	10,00 € - 80,00 €
<b>2.3.</b>	<b>Gaststätten (-gewerbe)</b>	
2.3.1	Gestattungen gem. § 12 GastG bis zu 4 Tagen	10,00 €, 2. - 4. Tag 5 € pro Tag
2.3.2	Sperrzeitverkürzungen bei einzelnen Betrieben	
	Sperrzeitverkürzung um:	
	1 Stunde	20,00 €
	2 Stunden	22,50 €
	3 Stunden	25,00 €
	4 Stunden u. mehr	30,00 €
2.3.3	Erlaubnis zu Veranstaltungen nach § 33 a GewO	80,00 € - 320,00 €
<b>2.4</b>	<b>Spiel (-gewerbe)</b>	
2.4.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit nach § 33 c Abs. 1 GewO	80,00 € - 320,00 €
2.4.2	Geeignetheitsbestätigung nach § 33 c Abs. 3 GewO	40,00 €
2.4.3	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit nach § 33 d Abs. 1 GewO	160,00 € - 400,00 €
2.4.4	Erteilung einer Spielerlaubnis gem. § 60 a Abs. 2 GewO	30,00 €
<b>2.5</b>	<b>Pfandleih- / Pfandvermittlungsgewerbe</b>	
2.5.1	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- und Pfandvermittlungsgewerbes nach § 34 GewO	80,00 € - 320,00 €
2.5.2	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes nach § 34 b Abs. 1,2 GewO	80,00 € - 320,00 €
<b>2.6</b>	<b>Bewachungsgewerbe</b>	
2.6.1	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes nach § 34 a Abs. 1 GewO	80,00 € - 320,00 €

<b>2.7</b>	<b>Sonstige Leistungen nach dem Gewerbe- u. Gaststättenrecht</b>	
2.7.1	Sonstige Leistungen nach dem Gewerbe- u. Gaststättenrecht	10 € je angef. 1/4 Std.
2.7.2	Erlaubnis für das gelegentl. Feilbieten von Waren nach § 55a Abs. 1 GewO	40,00 €
2.7.3	Festlegung von Wochenmärkten u.a. nach § 69 Abs. 1 GewO	40,00 €
<b>2.8</b>	<b>Bestattungsrecht</b>	
2.8.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 u. 45 BestattG)	25,00 €
2.8.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 BestattVO)	15,00 €
<b>2.9</b>	<b>Feiertagsrecht</b>	
2.9.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	10,00 € - 60,00 €
2.9.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	20,00 € - 80,00 €
<b>2.10</b>	<b>Fundsachen</b>	
2.11	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder bei Sachen bis zu 500 € Wert	2 % des Wertes, mind. jedoch 2,50 €
2.12	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder bei Sachen über 500 € Wert	2 % von 500 € und 1% des Mehrwertes
<b>2.13</b>	<b>Lohnsteuerkarten</b>	
2.13.1	Ausstellung einer Ersatzlohnsteuerkarte	5,00 €
<b>2.14</b>	<b>Melderecht - Auskünfte aus dem Melderegister</b>	
2.14.1	Einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz - MG) u. elektronische einfache Melderegisterauskunft	5,00 €
2.14.2	Erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	10,00 €
2.14.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt	1,50 €
2.14.4	Gruppenauskunft nach Nr. 2.14.3., die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	10,00 € - 3.000 €
<b>2.15</b>	<b>Melderecht - Datenübermittlung</b>	
2.15.1	Datenübermittlung an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentl.-rechtl. Religionsgemeinschaften (§ 30 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt	1,50 €
2.15.2	Datenübermittlung nach Nr. 2.15.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	10,00 € - 3.000 €
2.15.3	Datenübermittlung an den Südwestrundfunk bzw. an die Gebührenzentrale (GEZ) je übermitteltem Datensatz	0,15 € pro übermitteltem Datensatz
<b>2.16</b>	<b>Melderecht - Bescheinigungen Meldebehörde</b>	
2.16.1	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung für Bewerber zu Bürgermeisterwahlen (§10 Abs. 4 KomWG) Je Bescheinigung	10,00 €
2.16.2	Zusätzl. Meldebestätigungen und sonst. Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung	10,00 €
2.16.3	Sonst. Amtshandlungen der Meldebehörde	3,00 € - 400,00 €
<b>2.17</b>	<b>gebührenfreie Amtshandlungen der Meldebehörde</b>	
2.17.1	Bearbeitung einer Meldung oder einer Anzeige sowie die Meldebestätigung	gebührenfrei
2.17.2	Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG)	gebührenfrei
2.17.3	Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)	gebührenfrei
2.17.4	Auskunftssperren: erstmalige Eintragung einer Auskunftssperre (§ 33 MG) und Verlängerung wg. Fristablauf	gebührenfrei
<b>2.18</b>	<b>Sammlungswesen</b>	
2.18.1	Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	10,00 € - 200,00 €
<b>2.19</b>	<b>Kirchenaustrittsverfahren</b>	
2.19.1	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person	25,00 € - 50,00 €

<b>3.1</b>	<b>Wasserrecht</b>	
3.1.1	Zulassung von Ausnahmen in Gewässerrandstreifen ( § 68 b Abs. 7 WG)	10,00 € je angef. 1/4 Std., mind. 40,-- €
3.1.2	Begründung von Zwangsverpflichtungen ( § 88 WG)	10,00 € je angef. 1/4 Std., mind. 40,-- €
	Anmerkung:	
	Sind im Zusammenhang mit der Entscheidung über eine wasserrechtliche Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung auch baurechtliche Entscheidungen zu treffen oder werden Entscheidungen nach anderen Vorschriften durch die wasserrechtliche Entscheidung ersetzt, so sind zusätzlich die dafür vorgesehenen Gebühren zu erheben.	
<b>3.2</b>	<b>Naturschutz</b>	
3.2.1	Anordnungen nach § 33 NatSchG	10,00 € je angef. 1/4 Std., mind. 40,-- €
3.2.2	Sperren gem. § 54 NatSchG	
	Genehmigung von Sperren	10,00 € je angef. 1/4 Std., mind. 40,-- €
	Beseitigung ungenehmigter Sperren	10,00 € je angef. 1/4 Std., mind. 40,-- €
<b>3.3</b>	<b>Geschäftsstelle des Gutachterausschusses</b>	
3.3.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	10,00 € - 100,00 €
3.3.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	10,00 € - 100,00 €
<b>3.4</b>	<b>Baurecht</b>	
3.4.1	Negativzeugnisse gemäß § 28 Abs. 1 BauGB Die Gebühr richtet sich nach dem Verkaufspreis.	
	bis 25.000 EUR	15,00 €
	bis 50.000 EUR	20,00 €
	über 50.000 EUR	25,00 €
3.4.2	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)	0,5 v.T. der Bau- bzw. Abbruchkosten, mind 50,00 €
3.4.3	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO § 53 Abs. 4 LBO	0,5 v.T. der Bau- bzw. Abbruchkosten, mind 50,00 €
3.4.4	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO)	8 € je zu benachrichtigendem Angrenzer; mind 30,00 €
<b>3.5</b>	<b>Straßenrechtl. Sondernutzung</b>	
	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	15,00 € bis 80,00 €
<b>3.6</b>	<b>Fischereischeine</b>	
	Erteilung von Fischereischeinen einschl. Ersatzfischereischeinen	
3.6.1	Jahresfischereischein	10,00 €
3.6.2	Fischereischein auf Lebenszeit	20,00 €
3.6.3	Jugendfischereischein	10,00 €
3.6.4	Einziehung der Fischereiabgabe bei Fischereischeinen auf Lebenszeit Anmerkung: die erstmalige Einziehung ist gebührenfrei	10,00 €
<b>4.0</b>	<b>Immissionsschutzrecht</b>	
	Erteilung von Ausnahmen nach § 7 Abs. 2 der 32. BImSchVO	10,00 € je angef. 1/4 Std.